

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1
Kiel, 6. Januar 2005

20.12.2004	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	2
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9	
20.12.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs	3
	Ändert Ges. vom 21. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-11	
22.12.2004	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes	3
	Ändert Ges. vom 19. Juni 1964, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1	
3. 1.2005	Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes	5
	Ändert Ges. vom 23. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-5	

1243/2004

**Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung*)
Vom 20. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.“

2. § 52 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszurüsten.“

**Artikel 2
Übergangsvorschriften**

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 93 bleibt unberührt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9

1242/2004

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs*)
Vom 20. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Baugesetzbuchs**

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 21. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-11

1245/2004

**Gesetz
zur Änderung des Landespressegesetzes*)
Vom 22. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landespressegesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig wesentliche Teile fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger des anderen Druckwerkes zu benennen.

(4) Der Verleger eines periodischen Druckwerkes muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Num-

mer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder orga-

*) Ändert Ges. vom 19. Juni 1964, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1

nisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

3. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Vergehen nach §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2 und 4, § 131 Abs. 1 und § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), gelten abweichend von Satz 1 die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Hörfunk, Fernsehen, Mediendienste

§ 4 gilt für Hörfunk, Fernsehen und Mediendienste entsprechend.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ist nicht anzuwenden auf Taten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften verjährt sind.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landespressegesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen, dabei geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

1244/2004

**Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes*)
Vom 3. Januar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens verzichten.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Personenkreis

(1) Die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,

2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgenommen werden,

3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und

a) eine Aufenthaltserlaubnis oder

b) eine Niederlassungserlaubnis

erhalten,

4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,

5. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,

6. Asylbegehrende im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,

7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „und 3 Buchst. b“ ersetzt.

4. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 23. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-5

